

<b>Vorlage</b>		Vorlage-Nr:	FB 45/0278/WP17
Federführende Dienststelle: Fachbereich Kinder, Jugend und Schule		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	
		Datum:	05.09.2016
		Verfasser:	FB 45/400
<b>Schülerspezialverkehr Barbarstraße - Brühlstraße</b>			
<b>Hier: Antrag der Fraktion "DIE LINKE" vom 07.06.2016</b>			
Beratungsfolge:		TOP: __	
Datum	Gremium	Kompetenz	
29.09.2016	SchA	Anhörung/Empfehlung	
26.10.2016	Rat	Entscheidung	

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Schulausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, die Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs zwischen dem Gebäude des ehemaligen Teilstandortes Barbarstraße und der Grundschule Brühlstraße nicht vorzusehen.
2. Der Rat der Stadt Aachen beschließt entsprechend der Empfehlung des Schulausschusses die Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs zwischen dem Gebäude des ehemaligen Teilstandortes Barbarstraße und der Grundschule Brühlstraße nicht vorzusehen.
3. Damit ist der Antrag der Fraktion „DIE LINKE“ vom 07.06.2016 erledigt.

## finanzielle Auswirkungen

**Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen**

<b>Investive Auswirkungen</b>	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<b>+ Verbesserung / - Verschlechterung</b>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

<b>konsumtive Auswirkungen</b>	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<b>+ Verbesserung / - Verschlechterung</b>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

## **Erläuterungen:**

### **1. Ausgangslage**

Mit Antrag vom 07. Juni 2016 bittet die Fraktion „DIE LINKE“, im Rat der Stadt Aachen folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Aachen beauftragt die Verwaltung die Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs zwischen dem Gebäude des ehemaligen Teilstandortes Barbarastrasse und der Grundschule Brühlstrasse zu prüfen.

Hierbei ist auch die Umleitung bestehender Schulbuslinien zu berücksichtigen.

Die Fraktion „DIE LINKE“ weist in Ihrem Antrag darauf hin, dass sich die Mehrzahl der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler des mit Ende des Schuljahres 2015/2016 auslaufenden Standortes Barbarastrasse für einen Wechsel zur GGS Brühlstrasse ausgesprochen haben. Da der Weg gerade in der dunklen Jahreszeit nicht für ungefährlich gehalten wird, sei die Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs eine sinnvolle Option.

### **2. Rechtliche Situation**

Die grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen der Erstattung von Schülerfahrkosten ergeben sich, aus § 97 Schulgesetz NRW (SchulG) vom 15.02.2005 in Verbindung mit den Vorschriften der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) vom 16.04.2005 in den jeweils gültigen Fassungen.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass für den Schulträger keine Beförderungspflicht, sondern lediglich eine Kostenerstattungspflicht besteht. Insofern setzt die Prüfung der Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs den Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten voraus.

Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste, der Schülerin oder dem Schüler zumutbare Art der Beförderung zu den Schulen und zurück entstehen (§ 1 SchfkVO). Der Schulträger entscheidet über die wirtschaftlichste Beförderung (§ 12 SchfkVO).

Für die Beförderung kommen regelmäßig Öffentliche Verkehrsmittel in Betracht (§ 12 SchfkVO). Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder unwirtschaftlicher als die Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs oder die Benutzung dieser Verkehrsmittel nicht zumutbar kann ein Schülerspezialverkehr eingerichtet werden (§ 14 SchfkVO).

### **3. Fazit und Vorschlag der Verwaltung**

Unabhängig davon, dass der Verwaltung bisher keine Anträge auf Übernahme von Schülerfahrkosten für Schülerinnen/ Schüler, die bisher den Teilstandort der Barbarastrasse besucht haben, gestellt wurden, liegen aus Sicht der Verwaltung die Voraussetzungen für die Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs nicht vor.

Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel aus dem Bereich Barbarastrasse zur Grundschule Brühlstrasse ist angesichts mehrerer Linienverbindungen, die in einem engen Zeittakt zwischen den

beiden Standorten verkehren, die wirtschaftlichste Beförderung und ist mit einer Fahrzeit von wenigen Minuten zumutbar.

Die Verwaltung sieht keine Möglichkeit der Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs und empfiehlt eine entsprechende Beschlussfassung.

**Anlage/n:**

Ratsantrag der Fraktion „DIE LINKE“ vom 07.06.2016